

Entsprechend § 9 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG) vom 13. Januar 1993 (in der derzeit geltenden Fassung), zieht der Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Antrag der Hansestadt Anklam vom 16.01.2012 das auf der beiliegenden Karte gekennzeichnete Teilstück des öffentlichen Weges, gelegen auf den Flurstücken 81/57 und 81/68 der Flur 10 der Gemarkung Anklam (siehe Flurkartenauszug) ein, da der Teil des öffentlichen Weges keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Die vorhandenen Verkehrszeichen (Zeichen 241-30) sind zu entfernen, das Gelände ist einzuzäunen.

Mit der Veröffentlichung ist die Einziehung gemäß § 9 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz M-V rechtswirksam.

Anklam, 19.01.2012



Dr. Syrbe
Landrätin



Anlage
Flurkartenauszug

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Gemarkung: 133542 / Anklam

Flur: 10

Maßstab ca. 1:1500

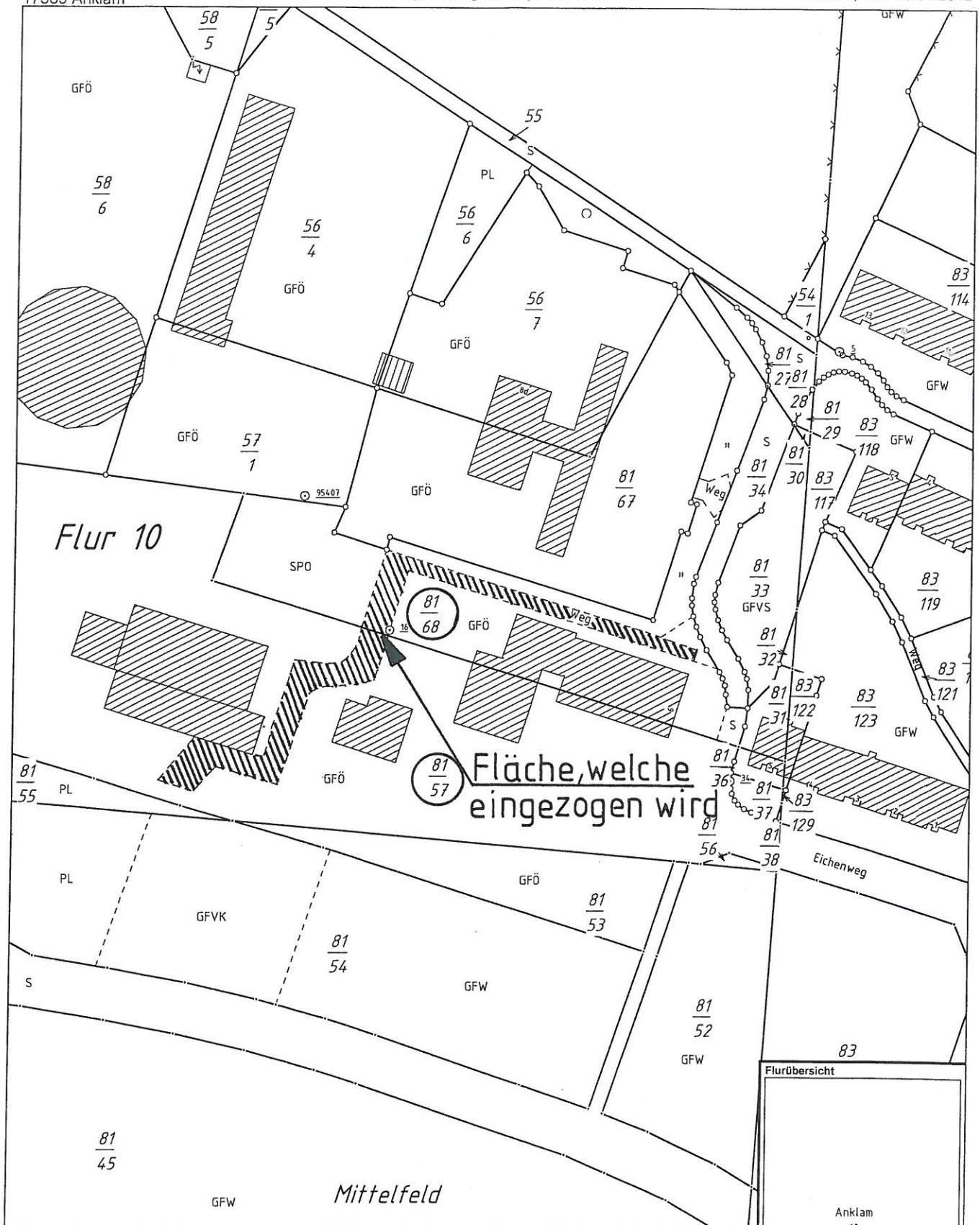
Kataster- und Vermessungsamt

Mühlenstraße 18c

17389 Anklam

Maßstab der Digitalisierungsgrundlage ca. 1:4000

Anklam, den 18.01.2012



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden. Für diese Gebäude bleibt die Einmessungspflicht nach § 28 Abs. 2 GeoVermG M-V bestehen.